

# Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz (FÖG)

## Liefer- und Abnahmevertrag

zwischen der Fördergemeinschaft Streuobst Pfalz e.V.

und ..... Straße .....

Wohnort ..... Telefon .....

### **1. Ernte und Lieferung**

Der Erzeuger meldet der FÖG jährlich nach schriftlicher Aufforderung (Juli/August), die von ihm auf seinen Vertragsflächen geschätzte Erntemenge. Die zu liefernde Menge wird danach von der FÖG festgesetzt und dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Für dieses Kontingent wird der nach Ziffer 8 festgesetzte Mindestpreis gezahlt. Für Mengen, die über dem Kontingent liegen besteht keine Abnahmepflicht (siehe auch Ziffer 8)

Die zugeteilte Menge richtet sich insgesamt nach dem jährlichen Gesamtkontingent, das die Kelterei Lösch in Vereinbarung mit der FÖG je nach Absatzlage festsetzt. Die Abnahme entfällt, sofern die Kelterei Lösch den Vertrag zwischen ihr und der FÖG nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Erzeuger verpflichtet sich, nur frische Äpfel (in einem geeigneten Reifezustand) zu liefern, die ausschließlich von den Flächen stammen, die dem Vertrag zugrunde liegen. Die Äpfel sind an den von der FÖG mit der Kelterei Lösch festgelegten Terminen in Ramstein anzuliefern.

### **2. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die ausdrücklich im Anhang des Vertrages genannt sind.

Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von synthetischen Pestiziden.

### **3. Düngung**

Zulässig sind nur Düngemittel, die ausdrücklich im Anhang genannt sind. Unzulässig sind insbesondere stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und Müllkompost.

### **4. Pflege und Standort**

Die Streuobstwiese ist mindestens einmal, maximal zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Mulchschnitt zulässig. Die Beweidung der Fläche ist auch möglich. Eine Überweidung ist jedoch zu vermeiden.

Die Obstbäume dürfen nicht unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m). Bei einer angrenzenden intensiven Ackernutzung muss ein Mindestabstand von 10 m bis zum Stamm gegeben sein. Die Streuobstwiese sollte der freien Landschaft zuzuordnen sein (z.B. keine innerörtlichen Nutz- oder Kleingärten).

Die Stammhöhe der Obstbäume sollte im Regelfall mindestens 1,5 m betragen. Die Bäume sollen in fachlich ausreichendem Umfang geschnitten werden. Abgestorbene Bäume sind durch Hochstämme in regionaltypischen Sorten zu ersetzen.

## **5. Vertragsflächen**

Gemarkung .....

Baumzahl .....

Flurstücksnummer .....

Gewanne. ....

## **6. Kontrolle**

Der Erzeuger ist mit einer Überprüfung der o.g. Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden. Er verpflichtet sich, der FÖG oder einer von dieser beauftragten Person wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben und den Zugang zu den Anbauflächen zu gestatten. Der Erzeuger wird der FÖG auf deren Verlangen auch Früchte jeder Wachstumsperiode für eine Untersuchung durch ein anerkanntes Labor zur Verfügung stellen. Er räumt der FÖG oder einer von dieser beauftragten Person das Recht ein, von den Anbauflächen Bodenproben zu entnehmen und diese auf Rückstände untersuchen zu lassen.

## **7. Haftung, Kündigung**

Der Vertrag wird im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes, insbesondere gegen die unter den Ziffern 1 - 4 genannten Auflagen, mit sofortiger Wirkung gekündigt. Des weiteren haftet der Vertragspartner bei schuldhaftem Verstößen gegen die Vertragsfestsetzungen für alle Schäden, die sich der FÖG und der Fa. Lösch ergeben.

## **8. Preis**

Der jährliche Preis für das abgelieferte Obst wird in Abhängigkeit von den Marktbedingungen von der FÖG gemeinsam mit der Kelterei Lösch festgelegt. Der Mindestpreis beträgt für Nichtmitglieder 13.- €/dz. und für Mitglieder der FÖG 14.- €/dz. Für Mengen aus Vertragsflächen, die im Einverständnis mit der Fa. Lösch über das zugeteilte Kontingent geliefert werden, wird der jeweilige von der Fa. Lösch festgelegte Marktpreis gezahlt.

Können die gelieferten Übermengen jedoch als Appel-Tritsch abgesetzt werden, erfolgt eine Nachzahlung, deren Höhe sich aus dem Mindestpreis abzüglich des ausgezahlten Marktpreises ergibt. Ein Zahlungsanspruch besteht nur gegenüber der Kelterei Lösch. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Saison.

## **9. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er kann schriftlich 4 Wochen vor dem 1. August (Kündigungs-Termin) von beiden Seiten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag endet auch mit Beendigung des Vertrages vom 13.08.2002 zwischen der Kelterei Lösch und der FÖG.

## **10. Vertragsänderungen**

Die FÖG behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Anlass zu ändern. Der Erzeuger wird dazu gehört. Sollten sich über beabsichtigte Änderungen kein Einvernehmen erzielen lassen, gilt der Vertrag als gekündigt.

## **11. Bei bereits bestehenden Verträgen tritt dieser Vertrag an die Stelle des alten.**

Vertreter der FÖG

Der Streuobsterzeuger

Ort.....

den.....

**Beachten:** Bestimmungen im Rahmen von Verträgen im FUL-Programm bleiben von diesem Vertrag unberührt. **Anlage:** Anhang mit zugelassenen Pflanzen-, Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln.